Bebauungsplan Außenspielfläche zur Kindertagesstätte Seepark im Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen (Mö 227)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

Im Zuge der Realisierung des Wohngebiets Seepark am Probstsee soll eine neue Kindertagesstätte errichtet werden. Nach Prüfung verschiedener Standorte wurde im Besonderen im Hinblick auf die Erreichbarkeit eine Fläche an der Vaihinger Straße am östlichen Rand des neuen Wohngebiets für die Kindertagesstätte gewählt. Ihre Außenspielfläche soll auf stadteigenen Flächen im Bereich zwischen dem neuen Wohngebiet und den östlich angrenzenden Bestandsgebäuden angelegt werden.

Auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts wäre die geplante Nutzung nicht genehmigungsfähig. Der Neubau der Kindertagesstätte und die Anlage der ihr zugeordneten Außenspielfläche entsprechen der städtebaulichen Zielsetzung, innerhalb des Stadtgebiets infrastrukturelle Einrichtungen im notwendigen Umfang bereitzustellen und den Bestand zu verbessern. Um die Außenspielfläche genehmigen zu können, mußte das Planungsrecht - bislang öffentliche Verkehrsfläche - geändert werden.

Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die sich auf die Umweltbelange konzentrierte, die von der Planung tangiert werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Die Planungsrealisierung wird voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden verschiedene Anregungen vorgetragen. Unter Anderem seien wegen des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Wohngebiet Seepark am Probstsee die Bürger nur scheinbar beteiligt worden. Der Standort sei Lärm- und Schadstoff belastet und außer für den Investor nicht die günstigste Lösung. Die Anregungen wurden teilweise zurückgewiesen, teilweise konnten sie berücksichtigt werden bzw. werden mit der Planungsrealisierung berücksichtigt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat lediglich der Naturschutzbeauftragte Bedenken vorgetragen. Soweit diese sich auf die Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung bezogen und diese in Frage stellte, wurden sie zurückgewiesen. Dies traf ebenso auf das von ihm angeregte Monitoring zu.

Mit der Abwägung wurde festgestellt, daß außer der Änderung der bisherigen planungsrechtlichen Voraussetzungen keine weiteren Planungsmöglichkeiten für die Realisierung der Außenspielfläche bestehen, die geringere Auswirkungen insbesondere auf den Umweltzustand hätten.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stuttgart, 17. Juni 2010

Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor